

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 42.

Dresden, am 26. Mai

1864.

Zweihundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 14. Mai 1864.

Inhalt:

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des zweiten Berichts und Nachberichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 22. Januar 1864, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceß-, Concurß- und Gerichtsordnung betr. und zwar die §§. 473, 500, 521, 525, 526, 553. — Verlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 10 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Behr, des Herrn königl. Commissars Geh. Rath's Dr. Marschner und in Anwesenheit von 29 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Zunächst wird der Herr Secretär die Güte haben, das gestrige Protokoll zu verlesen.

(Secretär von Egidy verliest das Protokoll.)

Präsident von Friesen: Wird dies Protokoll genehmigt? — Wenn keine Einwendung erfolgt, ist dasselbe als genehmigt anzusehen und ich bitte die Herren Grafen zu Stolberg und Freiherr von Rochow um Mitvollziehung desselben.

(Nachdem dies geschehen.)

Aus der Registrande ist heute keine Nummer vorzutragen. — Urlaubsgesuche liegen auch nicht vor; um Entschuldigung bittet jedoch Herr von Beschwitz wegen dringender Geschäfte für die heutige Sitzung, Herr Superintendent Dr. Pechler wegen Amtsgeschäften, Herr Freiherr von Welfe für heute wegen Unwohlseins, Herr Graf Wilbing von Königsbrück entschuldigt sich ebenfalls, Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen dringender Amtsgeschäfte.

Etwas Weiteres liegt nicht vor, es kann daher in der Tagesordnung fortgefahren werden und zwar im Vortrage des Berichtes*), welchen wir gestern berathen haben.

Referent Bürgermeister Müller: Wir beginnen mit §. 473. Derselbe lautet:

§. 473.

Die Eidesleistung geschieht dadurch, daß der Schwurpflichtige den ihm vom Richter vorgelesenen Eid wörtlich nachspricht.

Specielle Motiven sind nicht gegeben. Der Bericht sagt hierzu:

Zu §. 473

erklärte der königl. Commissar auf Anfrage der Deputation, daß der Richter, welcher den Eid abnimmt, nicht aber ein anderer Beamter des Gerichtes, welcher bei der Eidesleistung nicht als Richter fungirt, den Eid selbst vorlesen soll, um die Feierlichkeit des Eides zu erhöhen. Die Deputation war damit einverstanden.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 473 das Wort? — Es wird von keiner Seite Etwas erinnert und ich kann daher die Frage stellen!

„ob die Kammer nach dem Rathe der Deputation §. 473 unverändert annehmen wolle?“
Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 500.

Das Gericht hat, wenn es der Antragsteller verlangt, den Beweisgegner zur Aufnahme des Beweises zu laden. Einwendungen des Beweisgegners wider den vorsorglichen Beweis werden nur insoweit berücksichtigt, als sie offenbar begründet sind. Außerdem bleiben sie dem Hauptproceß vorbehalten. Die Beweisaufnahme findet auch bei dem Ausbleiben des Beweisgegners statt.

Motiven:

Zu §§. 497 bis 502. Die alte Pr.-Ordn. Tit. XXVII und die Erl. Pr.-Ordn. mit demselben Titel verstatton den Beweis zum ewigen Gedächtnisse nur rücksichtlich der Zeugen und Urkunden. Die Praxis dehnte ihn auf die Augencheinigung aus und es wurde nicht ohne Grund angenommen, daß er auch rücksichtlich eines sachverständigen Gutachtens zulässig sein müsse. Von Denkmälern hat jedenfalls dasselbe, wie von Urkunden zu gelten. Wenn gleich die Praxis auf dem durch die Proceßordnungen gegebenen Grunde fortbaute, ist sie doch nicht zu einem festen Abschlusse gelangt. Es blieben der Zweifel und Ungewissheiten noch manche, welche zu heben der Entwurf

*) H. L. M. I. N. S. 507 flgg., 672 flgg., 755 flgg., 785 flgg.